

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Organisationseinheit: Sozialamt	Datum 10.02.2017	Vorlage Nr. 31/2017
↓ Beratungsweg	↓ voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP-Nr.
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit	13.02.2017	3

Tagesordnungspunkt:

**Richtlinien des Kreises Viersen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß §§ 22 SGB II, 35 SGB XII auf Grundlage des schlüssigen Konzeptes der Fa. Empirica vom 22.09.2016 (KdU-Richtlinien);
Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.02.2017**

Anlage(n):

1. 2017-02-02-FDP-Anfrage-Sachstandsbericht-Unterkunftskosten

Berichterstatter: Dezernentin Esser

Beschluss- bzw. Protokollvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Der Kreis Viersen ist als Sozialhilfeträger zuständig für die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Vorschriften der §§ 22 SGB II und 35 SGB XII. Seit der Novellierung der Sozialgesetze 2004 ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung Gegenstand einer großen Vielzahl von Entscheidungen der unterschiedlichsten Sozialgerichte gewesen. Dabei hat das Bundessozialgericht die Grundbedingungen für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft so definiert, dass die Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen müssen und ausdrücklich keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweisen. An diesen grundlegenden Randbedingungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes müssen sich die Richtlinien und damit verbunden das "schlüssige Konzept" ausrichten.

Im Kreis Viersen begann die intensive Beschäftigung mit diesem Thema im Jahre 2008, insbesondere, weil die große Anzahl der Klageverfahren der damaligen ARGE, heute Jobcenter, derartiger Richtlinien bedurfte. Seitdem haben die Richtlinien, die regelmäßig aktualisiert und der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst wurden, viele Veränderungen erfahren. Das Bundessozialgericht hat 2009 erstmals die Forderung aufgestellt, die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach einem schlüssigen Konzept festzustellen. Daraufhin hat der Kreis die Fa. Empirica aus Berlin/Bonn mit dessen Erstellung beauftragt und 2013 erstmals im Rahmen der Richtlinien berücksichtigen können. Das Konzept wurde im Herbst 2016 zum dritten Mal fortgeschrieben.

Ein schlüssiges Konzept erhält nur durch die Richtlinien des Sozialhilfeträgers Rechtsgestalt und nicht aus sich selbst heraus. Ein alleiniges Tabellenwerk mit den unterschiedlichen Mietobergrenzen hat keinerlei Rechtswirkung oder Verbindlichkeit.

Die Richtlinien des Kreises richten sich zum einen auf Grundlage des § 22 SGB II an das Jobcenter Kreis Viersen und auf Grundlage des § 35 SGB XII an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe delegation. Die Richtlinien sind daher eine rein verwaltungsinterne Handlungsanweisung, die vom Jobcenter Kreis Viersen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfebearbeitung anzuwenden sind, um Rechtssicherheit in Verwaltungsverfahren zu erhalten.

Die in den jüngsten Presseberichten dargestellten Folgen der Angemessenheitsgrenzen speziell für den Sozialraum in Viersen entsprechen weder den Tatsachen noch den Regeln eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns.

Die skizzierten, teilweise als dramatisch geschilderten Auswirkungen berücksichtigen nicht einmal ansatzweise die sozialrechtlichen Verfahren. Eine undifferenzierte, massenweise verfügte Kostensenkungsaufforderung (ggfls. Umzugsaufforderung) ist rechtlich nicht zulässig und wird weder vom Jobcenter noch von kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt. Derartige Verfahrensweisen sind mit dem im Sozialrecht grundsätzlich verankerten Grundsatz der Einzelfallprüfung in keiner Weise vereinbar und daher nicht statthaft.

Das schlüssige Konzept gibt in seinem Tabellenwerk lediglich die durchschnittliche Kaltmiete in den einzelnen Städten und Gemeinden wieder, die von der Fa. Empirica entsprechend dem tatsächlich am Markt in den einzelnen Städten und Gemeinden verfügbaren Wohnraum ermittelt wurden. Eingeflossen sind darin auch die Angaben der großen Wohnungsbauunternehmen im Kreisgebiet. Für die Ermittlung wurden zum Teil Städte und Gemeinden zu einem homogenen Betrachtungsraum zusammengefasst, damit dann in diesem größeren Raum auch tatsächlich Wohnungen zur Verfügung stehen. So wurde gleichzeitig den lokalen Besonderheiten hinsichtlich des Wohnungsmarktes Rechnung getragen.

Bei den kalten Betriebskosten (Nebenkosten ohne Heizung) wird im Kreis ein einheitlicher Durchschnittswert gebildet. Diese Überlegung fußt auf Erfahrungswerten, wonach die kalten Nebenkosten relativ unabhängig von Wohnlage und Wohnstandard sind und sich deshalb die abgabebezogenen Nebenkosten auch im Kreis Viersen hinsichtlich der Höhe nicht signifikant unterscheiden. Mit Ausnahme von Wasser und Abwasser entspricht dies auch den jüngsten Erhebungen. Die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung der Sozialgerichte fordert ausdrücklich lokale Durchschnittswerte und lässt den bundes- und landeseinheitlichen Durchschnittswert zu, soweit kein lokaler Durchschnittswert gebildet werden kann.

Lokale Durchschnittswerte können generell so gebildet werden, dass entweder jeweils die Betrachtungsräume zu Grunde gelegt werden oder ein kreiseinheitlicher Wert gebildet wird. Von der zweiten Möglichkeit hat der Kreis Gebrauch gemacht.

Der kreiseinheitliche Wert ist bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Viersen unauffällig. Hier übersteigen die Nebenkosten regelmäßig die Höchstgrenze. Auf mögliche Ursachen wird in der Sitzung näher eingegangen.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Methodik muss eindeutig klarge stellt werden, dass die Richtlinien des Kreises vom 01.10.2016 bereits eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 enthalten; hierzu hat es entgegen der öffentlichen Darstellung keinerlei Verhandlungen zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis bedurft.

Wie bereits ausgeführt, gibt es unterschiedliche Berechnungsmethoden für die kalten Nebenkosten, die unterschiedliche finanzielle Auswirkungen haben. Diese finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft sehen wie folgt aus:

1. Bei Annahme der kalten Betriebskosten der jeweiligen Städte und Gemeinden würde dies zu rechnerischen Mehrkosten in Höhe von rd. 645.000 € für den Kreis führen. Darüber hinaus würde dies innerhalb der kommunalen Familie deutliche Verschiebungen nach sich ziehen.

So würde der Jahreswert für Viersen (+ 1.221.000 €) beträchtlich erhöht, während die Werte für Kempen (-331.000 €), Tönisvorst (- 166.920 €) und Willich (- 93.120 €) deutlich sinken. Für die übrigen Städte und Gemeinden würden sich Änderungen in geringerem Umfang ergeben.

2. Würde man die kalten Betriebskosten in der Stadt Viersen für alle Städte und Gemeinden zugrunde legen, würde dies zu Mehrkosten von insgesamt rd. 3.000.000 € führen.
3. Würde man den Landes- oder den Bundesdurchschnittswert annehmen, so würden sich die rechnerischen Kosten um ca. 1.200.000 € (NRW) bzw. ca. 1.000.000 € (Bund) erhöhen.

Grundsätzlich erfolgt in jedem Fall eine konkret-individuelle Überprüfung der abstrakten Norm. Übersteigt die Bruttokaltmiete die Mietobergrenze, sind zahlreiche Fallkonstellationen, vom Umzug bis zum Verbleib in der Wohnung bei Anerkennung und Übernahme der Bruttokaltmiete auch oberhalb des festgelegten Wertes, denkbar. Eine Verweisung in die Obdachlosigkeit durch das Jobcenter und die Sozialämter ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Befürchtungen, Bezieher von Transferleistungen würden in die Wohnungslosigkeit getrieben, unbegründet.

Es ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII, steigende Kosten auf dem Wohnungsmarkt mit größtenteils kommunalfinanzierten Mitteln zu kompensieren.

Der Gesetzgeber hat vielmehr den Grundsicherungsträger verpflichtet, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Die höchst- und obergerichtliche Sozialrechtsprechung hat diesen Angemessenheitsbegriff im Weiteren konkretisiert und Kriterien hierzu formuliert, die letztlich in einem schlüssigen Konzept gemündet sind.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird die Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.02.2017 bei entsprechendem Informationsbedarf mündlich in der Sitzung beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen				
Produkt(e) / Kostenstelle(n)				
<input checked="" type="checkbox"/> Keine.				
<input type="checkbox"/> Ja, bereits berücksichtigt.				
<input type="checkbox"/> Ja, folgende Abweichung:	lfd. HHJ	lfd. HHJ + 1	lfd. HHJ + 2	lfd. HHJ + 3
Aufwendungen / Auszahlungen				
Erträge / Einzahlungen				
Erläuterung zur finanziellen Abweichung (einschl. Rechtsgrundlage für die Aufgabe, Deckung etc.):				

Dr. Coenen
Landrat